

als in Sachsen. Während sie bei uns nur 120,000 Mark betragen, zahlt dort der Staat 580,000 Mark an ärmere Gemeinden. Immerhin aber habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß kein Staat im deutschen Reich so für seine Schulgemeinden sorgt und dieselben bei ihren Leistungen unterstützt, wie Sachsen, und deshalb habe ich auch das Bedenken fallen lassen, welches ich gegen die Art der Vertheilung und gegen diese niedrigen Ansätze anfangs hatte.

Wenn ich mir noch erlaube, ein Wort bezüglich des Schulgeldes zu sprechen, so kann man wohl darüber streiten, auch wenn man erwägt, daß der Antrag auf vollständige Beseitigung desselben von der äußersten linken Seite des jenseitigen Hauses eingebracht worden ist, ob die Erhebung des Schulgeldes zu den unbedingten Voraussetzungen des Gedeihens unserer Schule gehört. Ich will auf diese Frage nicht eingehen; aber ich habe die Empfindung, daß es möglich ist, die ganze Frage aus der politischen Discussion herauszubringen, einfach wenn man auf dem Grundsatz, der von Sr. Excellenz dem Herrn Cultusminister in der Zweiten Kammer ausgesprochen worden ist und der gewiß von Allen, die in der Gemeindeverwaltung stehen, getheilt wird, daß nämlich der Gemeindeverwaltung die möglichste Autonomie auch für die Schule gelassen werden solle, wenn man auf diesem Grundsatz noch einen Schritt weiter geht und den Gemeinden überläßt, ob sie Schulgeld erheben wollen oder nicht, mit anderen Worten, wenn man in § 7 des Schulgesetzes nicht vorschreibt, daß ein Schulgeld erhoben werden muß, sondern solches bloß nachläßt und den Maximalbetrag feststellt, wie es jetzt im Finanzgesetze geschieht. Ich meine, daß hierzu leicht die Möglichkeit gegeben ist, in einem bereits von unserer königl. Staatsregierung in Aussicht gestellten Gesetze, welches am nächsten Landtage uns vorgelegt werden soll. Ich glaube, daß wir den Gedanken, daß die ganze Angelegenheit durch ein besonderes Gesetz regulirt werden soll, nur mit Freuden begrüßen können. Wir haben dann Gelegenheit in der Ersten Kammer, nicht erst am Schlusse des Landtages uns mit der Sache zu beschäftigen, sondern bekommen schon in einem früheren Stadium die Vorlage zur Entschliebung vorgelegt. Es wird in diesem Gesetze wohl auch nicht bloß die Frage der Dotation, wie sie jetzt in Cap. 2 eingestellt ist, sondern auch die Dotation, wie sie unter 1 des Cap. 110 vorkommt, endgiltig gesetzlich geordnet und so wäre ja die Möglichkeit hier ohne Weiteres gegeben, den § 7 des Schulgesetzes in der angedeuteten Richtung zu ändern.

Was aber den Titel 1 anlangt, so ist auch in der Zweiten Kammer, bez. in der Deputation abgelehnt

worden, das Wort „transitorisch“ zu streichen. Wir müssen uns bescheiden, daß zur Zeit vielleicht die Finanzen Sachsens doch nicht so sicher sind, um für alle Zeiten auf die Hälfte der Grundsteuer verzichten zu können; ich hoffe aber, daß in 2 Jahren Klarheit darüber besteht, ob der Staat die Einnahmen aus seinen Gewerbebetrieben, Eisenbahnen und dergleichen, und in Gestalt von Zöllen und Verbrauchssteuern u. s. w. vom Reiche in der Höhe dauernd haben wird, daß dann die königl. Staatsregierung sich endgiltig wird schlüssig machen können, ob diese Beihilfen für die Schulgemeinden fortdauernd werden gewährt werden können. In Preußen hat man in der Weise es gemacht, daß das Gesetz vom 14. Mai 1885 eine bestimmte Quote der landwirthschaftlichen Zölle, die natürlich auch schwankend ist, an die Kreise, bez. Gemeinden überwiesen hat. Ich meine, das wird vielleicht dann auch in Sachsen möglich sein. Ob man dann vielleicht auch auf einen andern Vertheilungsmodus, als lediglich nach der Grundsteuer zukommt, darüber will ich mich heute nicht auslassen. Ich will nur hinzufügen: in Preußen hat man zwei Drittel nach der Grund- und Gebäudesteuer und ein Drittel nach den Köpfen vertheilt. Es wird zu überlegen sein, ob nicht auch in Sachsen ähnliche Verhältnisse zur Anwendung kommen könnten, wodurch jedenfalls auch die ärmeren Gemeinden des Gebirges besser gestellt würden, als die reicheren Gemeinden des Tieflandes.

Das ist es, was ich zu sagen hatte. Ich werde natürlich für den Antrag der Deputation stimmen und die gegenwärtige Vorlage, wie unsere Deputation sie uns vorlegt, annehmen.

Kammerherr von Friesen: Ich habe auf dem vorigen Landtage gegen die Dotationen gestimmt und kann heute nicht zu einer andern Anschauung gelangen, als wie diejenige ist, die ich auf dem vorigen Landtage vertreten habe. Ich sehe mich zu meinem Bedauern gezwungen, auch heute gegen die Dotation zu stimmen. Ich thue es namentlich deshalb, weil in der öffentlichen Meinung diese Dotation als eine Erleichterung, als eine Wohlthat für den Grundbesitz angesehen wird, indem derselbe weniger zu den Schulanlagen zu zahlen hätte, als wie es der Fall sein würde, wenn die Dotation nicht erfolgt wäre. Diese Wohlthat ist eine so minimale, daß ich deren Werth in der öffentlichen Meinung nicht überschätzt wissen möchte, am allerwenigsten sie aber derartig ausgedeutet sehen möchte, wie es mitunter der Fall gewesen ist, daß damit für den bedrängten Zustand der Landwirthschaft, des Grundbesitzes genug gethan wäre.